

Klage der Initiatoren des Bürgerbegehrens gegen das Bezirksamt Treptow-Köpenick zwecks Zulassung des Bürgerbegehrens zum Erhalt der Sportanlage Birkenwäldchen

Kommentierung des Urteils des Verwaltungsgerichts dem Bezirkssportbund Treptow-Köpenick gegenüber durch Dr. Michael Efler, Sprecher des Bundesvorstandes und Leiter des Berliner Büros von "Mehr Demokratie e.V.",

"Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Bitte nach einer Kommentierung komme ich gerne nach. Ich werde mich dabei aber ziemlich kurz fassen, zumal das Urteil in rechtlicher Hinsicht wenig Neues zu bieten hat.

Sie haben auf ganzer Linie gewonnen. Der Bescheid des Bezirksamtes ist aufgehoben worden; das Bürgerbegehren muss vom Bezirksamt für zulässig erklärt werden. Und dieses Bürgerbegehren bzw. der evtl. folgende Bürgerentscheid ist auch noch verbindlich.

Der zentrale Grund ist, dass die Sportanlage "Am Birkenwäldchen" nicht unter eine Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Bebauungsplanes fällt. Denn der B-Plan 9-13 regelt lediglich das Grundstück Genossenschaftsstraße 1. Der Ausgleich für dieses Grundstück betrifft zwar die Sportanlage. Dies ist aber lediglich in der Begründung zum B-Plan angesprochen, die aber nicht Teil der Festsetzungen des B-Planes ist. Somit ist die ganze Argumentation des Bezirksamtes schon bei der Klärung der Fakten in sich zusammengebrochen.

Stattdessen ist das Bürgerbegehren sogar mit verbindlicher Wirkung zulässig, weil es sich auf den Erhalt einer bezirklichen Einrichtung bezieht. Und bezirkliche Einrichtungen gehören zu den wenigen Bereichen, bei denen die BVV verbindlich entscheiden kann. Und diese Entscheidung kann auch durch einen Bürgerentscheid ersetzt werden.

Auch zum Entwidmungsbeschluss des Abgeordnetenhauses findet sich - kurze - Aussagen im Urteil. Dieser Beschluss ist unerheblich für das Bürgerbegehren, weil lediglich die Aufgabe der Nutzung ermöglicht, aber nicht ausgeschlossen wird.

Unerheblich ist außerdem, wenn eine Initiative die potenzielle Rechtswirkung eines Bürgerbegehren offen lässt. Eine solche Verpflichtung ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Interessanterweise wird hier Bezug genommen auf das zum Zeitpunkt des Urteils gerade erst verabschiedete, aber noch nicht in Kraft getretene Änderungsgesetz zum Bezirksverwaltungsgesetz, nach dem das Bezirksamt in Zukunft im Rahmen der Beratung auch die Bindungswirkung eines Bürgerentscheides feststellt.

Ganz am Ende ist noch interessant, dass das Gericht keine Berufung zugelassen hat, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Allerdings kann das Bezirksamt beim Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung beantragen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies geschieht. Wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils ein solcher Antrag nicht gestellt wird, ist das Urteil rechtskräftig. Das Bezirksamt ist dann verpflichtet, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen. Danach können Sie dann mit der Unterschriftensammlung beginnen.

Ich würde Ihnen raten, beim Bezirksamt einfach mal nachzufragen, wie es jetzt weitergeht.

*Viele Grüße
Michael Efler"*

Ergänzende Bemerkung von Dr. Efler:

29.03.2011

Dr. Efler äußerte außerdem: "... dass die Fragestellung (des Bürgerbegehrens - Dr. W.K.) exakt beibehalten werden muss, auch wenn Teileinrichtungen der Sportanlage bereits entfernt wurden. Bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid sei das unerheblich, die Sportanlage müsste dann zum Trainings- und Wettkampfbetrieb instand gesetzt werden."